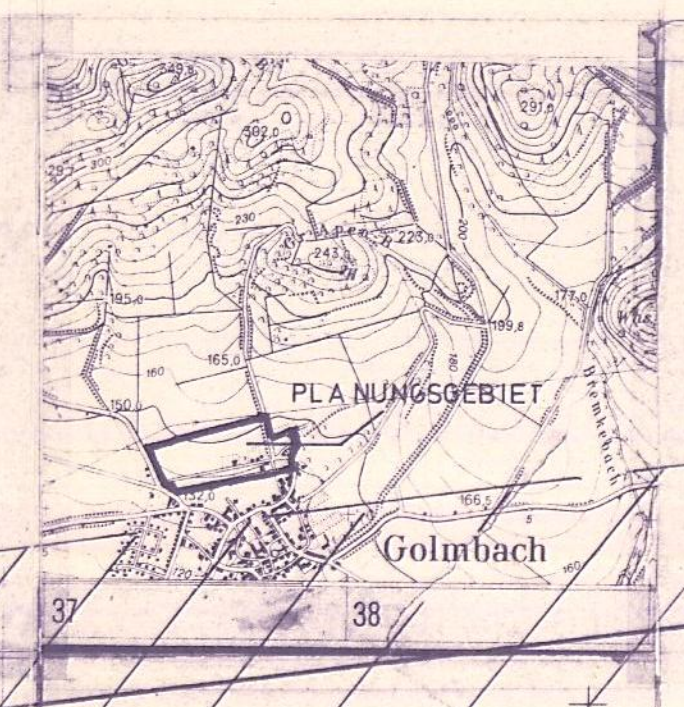
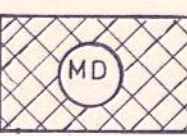


ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

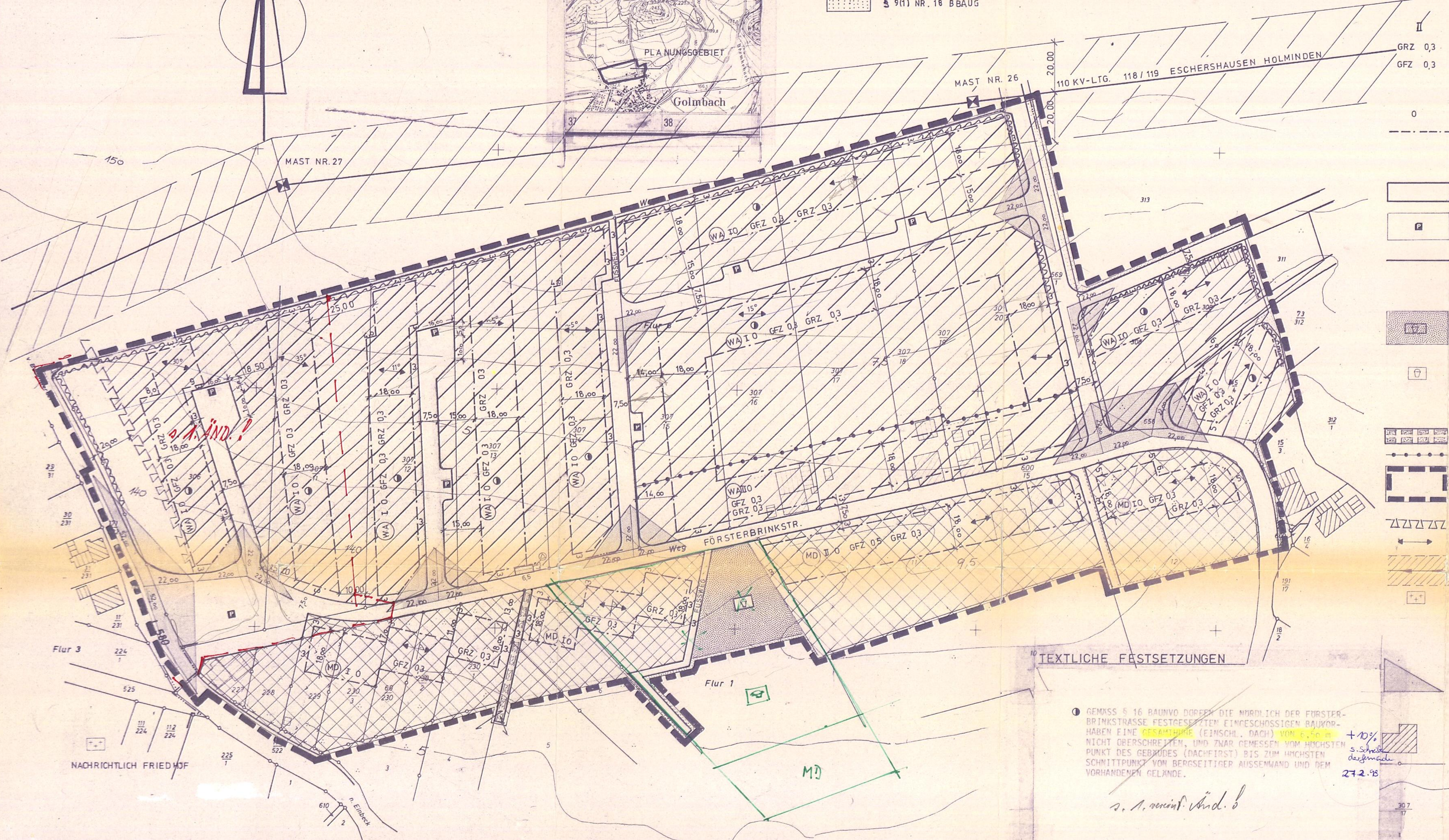
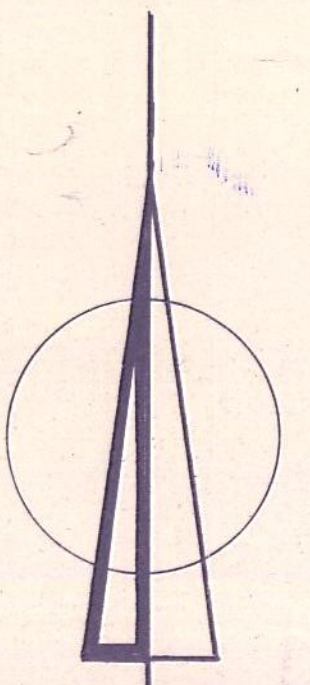


FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN FÜR HECKEN MIT SOLITÄRBÄUMEN § 9(1) NR. 25 BBAUG

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9(1) NR. 18 BBAUG



DORFGEBIET § 5 Bau NVO



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

STRAßEN BEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH

UMFORMERSTATION

SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MIT GEH - FAHR - U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (PRIVATZUEWEGUNG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

RENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ANBAUVERBOTSGRENZE

STELLUNG DER GEBÄUDE

RICHTUNG DER LÄNGEREN MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS MIT WINKELANGABE ZUM STRASSENVERLAUF

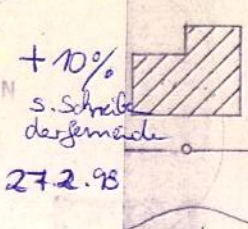
110 KV-LTG. MIT BEIDSEITIGEM 20,00m SCHÜTZSTREIFEN BAUVORHABEN IN DIESEM BEREICH SIND DEM ZUSTÄNDIGEN EVO-WESENTAL VORZUZULEGEN

FRIEDHOF (NACHRICHTLICH)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 GEMÄSS § 16 BAUNVO DÜRFEN DIE NÖRDLICH DER FÖRSTERBRINKSTRASSE FESTGEGEBTEN EINGESCHOSSIGEN BAUVORHABEN EINE **NEUBAUWEISE** (EINSCHL. DACH) VON **2,50m** NUR NICHT GEFÄHRLICHEN, UND ZWAR GEMESSEN VOM HÖCHSTEN PUNKT DES GEBÄUDES (DACHFIRST) BIS ZUM HÖCHSTEN SCHNITTPUNKT VON BEGEGNENDEM AUSSEHMUND UND DEM VORHANDENEN GELÄNDE.

s. A. vereinb. Änd.!



Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für DIE GEMEINDE GOLMBACH

erteilt durch das Katasteramt HOLZMINDEN am 15.8.78 Az. V 152/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.8.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

HOLZMINDEN, den 14. Mai 1981

(l.s.) gez. Langenberg
Vermessungsoberrat

Der Rat der GEMEINDE GOLMBACH hat in seiner Sitzung am 25.8.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 30.8.78 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.

GOLMBACH, den 4.8.1983

(l.s.) gez. Sörries
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS HOLZMINDEN den 30.1.81

gez. Lichtenhahn

Der Rat der GEMEINDE GOLMBACH hat in seiner Sitzung am 4.3.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 16.3.81 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 25.3.81 bis 27.4.81 öffentlich ausgelegen.

GOLMBACH, den 4.8.1983

(l.s.) gez. Sörries

Der Rat der GEM. GOLMBACH hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.5.81 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

GOLMBACH, den 4. Aug. 1983

gez. Sörries
Gemeindedirektor

(l.s.) gez. Fischer
1. stellv. Bürgerm.

Der vom Rat der GEM. GOLMBACH in der Sitzung vom 21.5.1981 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.7-21102.3-55/19/83 vom heutigen Tage **zurückgezogen**.

HANNOVER, den 17.10.1983 Bezirksregierung Hannover Im Auftrage

(l.s.) gez. Mette

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 24.11.1983 durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises Holzminden Nr. 22/83 und ortsüblich durch Veröffentlichung im Aushang

am 31.10.1983 bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 1.11.1983 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Golmbach, den 1.12.1983

(l.s.) gez. Sörries

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

GEBÄUDE - VORHANDEN -

FLURSTÜCKSGRENZE - VORHANDEN -

HÖHENSCHICHTLINIEN

FLURSTÜCKSNUMMER

Diese Abschrift stimmt mit der Urschrift überein, beglaubigt: Golmbach, den 12.12.1983

[Signature]
Gemeindedirektor



GEMEINDE GOLMBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „FÖRSTERBRINK“

M. 1 : 1000

BBauG vom 18.8.76	VERÄNDERUNGSSTAND	§ 2(5) BBauG	gez. IV 80
BauNVO vom 15.9.77		§ 2a(6) "	
Planz.VO vom 19.1.65		§ 10 "	
BESTANDTEILE DER PLANUNG	BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG		

* Nichtzutreffendes ist zu streichen